

## **Gesetzentwurf**

### **der Gruppe der PDS**

#### **Entwurf eines Gesetzes gegen Rassismus und die Diskriminierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger (Antirassismugesetz)**

##### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Ausländische Bürgerinnen und Bürger sind strukturell bereits seit Jahrzehnten, in den letzten Jahren verstärkt durch gewalttätige Übergriffe wie auch verbale Verächtlichmachung, von diskriminierender Behandlung betroffen.

##### **B. Lösung**

Die Wiedergutmachung rassistisch motivierter Diskriminierung in allen Lebensbereichen muß gesetzlich geregelt, die Ausländerbeauftragte muß in ihren Befugnissen gestärkt, und Gesetze müssen von diskriminierenden Regelungen bereinigt werden.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten**

Mehrkosten u. a. im Bereich der oder des Ausländerbeauftragten, der Berufsbildungs-, Arbeitsförderung und anderer sozialer Leistungen.

## Entwurf eines Gesetzes gegen Rassismus und die Diskriminierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger (Antirassismugesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Wiedergutmachung rassistischer Diskriminierung

##### § 1

##### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Wer einen anderen
1. hinsichtlich des Angebots eines Arbeitsplatzes und den Bedingungen, unter denen der Arbeitsplatz angeboten wird,
  2. hinsichtlich einer tatsächlich oder vertraglich gewährten Arbeitsbedingung einschließlich der Entlohnung,
  3. hinsichtlich der tatsächlich oder vertraglich gewährten Möglichkeit in der Beförderung, Versetzung, Schulung und Weiterqualifikation oder eines anderen Vorteils wie einer Dienstleistung, Vergünstigung oder Sozialleistung,
  4. hinsichtlich der Entlassung, der Durchführung einer Disziplinarmaßnahme oder der Unterwerfung unter einen anderen arbeitsrechtlichen Nachteil,
  5. hinsichtlich des Angebotes, der Vermietung oder der Verpachtung eines Wohn- oder Geschäftsgrundstückes oder eines beweglichen Gegenstandes sowie der Kündigung des entsprechenden Vertrags,
  6. hinsichtlich des Angebotes oder Verkaufes einer Dienstleistung oder Ware,
  7. hinsichtlich des Angebotes oder der Gewährung einer staatlichen Leistung, Genehmigung oder sonstigen Vorteils,
  8. hinsichtlich der Androhung, Anordnung oder Durchführung einer belastenden staatlichen Maßnahme,
  9. hinsichtlich der Möglichkeit oder Bedingung des Zugangs zu einer staatlichen oder privaten Schule, einschließlich einer Schule zur Erwachsenenbildung,
  10. hinsichtlich der Teilnahme an Veranstaltungen einer Schule oder anderen Einrichtung oder der Inanspruchnahme einer anderen Dienstleistung,

11. hinsichtlich der schulischen oder pädagogischen Förderung sowie einer schulischen oder pädagogischen Disziplinarmaßnahme,
12. hinsichtlich des Angebotes zur Aufnahme oder der Aufnahme in einen Verein oder eine andere Organisation sowie einer angeordneten und durchgeführten Disziplinarmaßnahme des Vereins einschließlich einer Kündigung,
13. hinsichtlich der Teilnahme an einer Veranstaltung, des Zugangs zu Einrichtungen oder der Inanspruchnahme einer anderen Dienstleistung des Vereins, einschließlich einer Leistung oder eines sonstigen Vorteils, wie etwa der Ehrung durch den Verein oder eine andere Organisation

oder in ähnlicher Weise aus rassistischen Gründen nachteilig behandelt, kann auf Unterlassung, Wiedergutmachung, Schadenersatz und Zahlung eines Ordnungsgeldes in Anspruch genommen werden.

(2) Wer aus rassistischen Gründen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt, kann ebenfalls auf Unterlassung, Wiedergutmachung und Zahlung eines Ordnungsgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Andere Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz bleiben unberührt.

##### § 2

##### Definition

Rassistisch handelt, wer einen anderen Menschen unmittelbar oder mittelbar aus Gründen der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Kultur oder der Religionszugehörigkeit nachteilig behandelt.

##### § 3

##### Wiedergutmachung und Schadenersatz

(1) Wer zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die begehrte, nicht nachteilige Behandlung vollzogen worden oder die nachteilige Behandlung unterblieben wäre.

(2) Ist die Wiedergutmachung sinnlos, unmöglich oder unzumutbar, so kann die oder der Geschädigte Schadenersatz verlangen.

(3) Die oder der Geschädigte kann der oder dem Ersatzpflichtigen zur Wiedergutmachung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß die Wiedergutmachung nach Ablauf der Frist abgelehnt wird. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Ge-

schädigte Schadenersatz nach Absatz 2 verlangen, wenn die Wiedergutmachung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

(4) Ansprüche auf Wiedergutmachung oder Schadenersatz in Geld sind ausgeschlossen, wenn eine andere als die nachteilige Behandlung nicht möglich oder unzumutbar war.

#### § 4

##### Unterlassung und Ordnungsgeld

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen einen Unterlassungsanspruch kann die oder der Betroffene oder eine Vereinigung nach § 6 Abs. 1 beim zuständigen Amtsgericht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine Täterin oder einen Täter im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes beantragen. Das Ordnungsgeld kann zusammen mit dem Unterlassungsanspruch für jeden weiteren Fall des Zuwiderhandelns gegen einen Unterlassungsanspruch zusammen mit einem Begehren nach § 1 geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe des Ordnungsgeldes bemißt sich nach der Bedeutung der Sache. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Täterin oder des Täters finden Berücksichtigung.

(3) Das Ordnungsgeld ist an eine durch eine Vereinigung nach § 6 Abs. 1 zu nennende gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

(4) Ist es der Täterin oder dem Täter nach ihren bzw. seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, das Ordnungsgeld sofort zu zahlen, so ist ihr beziehungsweise ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren oder ihr beziehungsweise ihm zu gestatten, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, daß die Vergünstigung, das Ordnungsgeld in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn die Täterin oder der Täter einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

(5) An die Stelle eines Ordnungsgeldes kann auf Wunsch der Täterin oder des Täters eine entgeltliche Tätigkeit in der gemeinnützigen Einrichtung treten. Das Entgelt bemißt sich nach § 612 BGB und ist auf das Ordnungsgeld anzurechnen.

(6) Das Ordnungsgeld kann neben einem Anspruch auf Wiedergutmachung und Schadenersatz geltend gemacht werden.

#### § 5

##### Beweisregelung

Wenn im Streitfall eine durch eine Benachteiligung im Sinne des § 1 betroffene Person oder eine Vereinigung nach § 6 Abs. 1 eine Tatsache glaubhaft macht, die eine Benachteiligung aus rassistischen Gründen vermuten läßt, trägt die oder der Benachteiligte die Beweislast dafür, daß nicht ein rassistischer, sondern ein sachlicher Grund eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

#### § 6

##### Anspruch und Klagebefugnis

(1) Der Anspruch auf Unterlassung, Wiedergutmachung, Schadenersatz und Ordnungsgeld nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen kann neben der oder dem Betroffenen auch von einer Vereinigung geltend gemacht werden, die sich in ihrem Statut die Bekämpfung von Rassismus zum Ziel gesetzt hat, bis zum Zeitpunkt der Tat mindestens fünf Jahre ordnungsgemäß eingetragen und von der oder dem Bundesbeauftragten für Ausländerangelegenheiten als im Sinne dieses Gesetzes klagebefugt anerkannt worden ist.

(2) Der Anspruch auf Wiedergutmachung und Schadenersatz kann die in Absatz 1 genannte gemeinnützige Vereinigung nur mit Zustimmung oder Genehmigung des oder der Betroffenen geltend machen.

(3) Der Anspruch auf Unterlassung und Ordnungsgeld kann von einer Vereinigung nach § 6 Abs. 1 allgemein und unabhängig von der oder dem jeweilig Betroffenen für jeden Fall einer Zuwiderhandlung nach § 1 geltend gemacht werden.

(4) Wird eine in § 1 genannte Handlung oder Verletzung in einem geschäftlichen, öffentlichen oder staatlichen Betrieb oder einer solchen Einrichtung von einer oder einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so ist der Anspruch auf Unterlassung, Wiedergutmachung und Schadenersatz auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber des Betriebes oder der Einrichtung begründet.

## Artikel 2

### Gesetz über die oder den Ausländerbeauftragten des Deutschen Bundestages

#### § 1

##### Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben

(1) Die oder der Ausländerbeauftragte nimmt ihre beziehungsweise seine Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr. Sie beziehungsweise er hat die Aufgabe:

1. die Grundrechte und andere Rechte der Ausländerinnen und Ausländer zu schützen, zu wahren und durchzusetzen,
2. gegen jede Form der Diskriminierung von Menschen aus Gründen der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Kultur oder der Religionszugehörigkeit einzutreten.

(2) Die oder der Ausländerbeauftragte wird auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Innenausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Innenausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Die oder der Ausländerbeauftragte kann bei dem Innenausschuß

um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Die oder der Ausländerbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidungen tätig, wenn ihr beziehungsweise ihm bei Wahrnehmung ihres beziehungsweise seines Rechtes aus § 3 dieses Gesetzes, durch Mitteilung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, durch Eingaben von Bürgern oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf die Verletzung eines Rechtes einer Ausländerin oder eines Ausländers schließen lassen. Ein Tätigwerden der oder des Ausländerbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Innenausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

## § 2

### Berichtspflichten

(1) Die oder der Ausländerbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Deutschen Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht.

(2) Sie beziehungsweise er kann jederzeit dem Deutschen Bundestag oder dem Innenausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird die oder der Ausländerbeauftragte auf Weisung tätig, so hat sie beziehungsweise er über das Ergebnis ihrer beziehungsweise seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

## § 3

### Amtsbefugnisse

(1) Die oder der Ausländerbeauftragte hat in Erfüllung der übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie beziehungsweise er kann vom Bundesministerium des Innern und ihm unterstellten Dienststellen Personalauskunft und Akteneinsicht verlangen. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe durch eine Ausländerin oder einen Ausländer ist die oder der Ausländerbeauftragte berechtigt, die Ausländerin beziehungsweise den Ausländer sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden nach der Regelung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979, entschädigt.
2. Sie beziehungsweise er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Sie beziehungsweise er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Sie beziehungsweise er kann jederzeit Dienststellen oder Behörden des Bundesministeriums des Innern sowie die Ausländerbehörden auch ohne vorherige Anmeldung besuchen.

5. Sie beziehungsweise er kann vom Bundesministerium des Innern zusammenfassende Berichte über die Ausführung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes in den einzelnen Dienststellen, Behörden und Einrichtungen anfordern.

6. Die oder der Ausländerbeauftragte kann einem behördlichen und gerichtlichen Verfahren nach dem Ausländergesetz und nach dem Asylverfahrensgesetz auf Seiten des Ausländers beitreten. Sie beziehungsweise er kann selbständig gegen eine Entscheidung des Bundesamtes oder gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde klagen, wenn sie nach ihrer beziehungsweise seiner Meinung gegen Rechte der Ausländerin beziehungsweise des Ausländers verstößt.

7. a) Die oder der Ausländerbeauftragte kann die einem Nebenkläger zustehenden Rechte zugunsten von Opfern rassistisch motivierter Straftaten gemäß der § 395 ff. StPO wahrnehmen und als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 ff. StPO auftreten.

b) Sie beziehungsweise er kann darüber hinaus dem Verfahren einer oder eines Betroffenen vor dem ordentlichen, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten als Nebenintervenient zur Wahrung der Interessen der beziehungsweise des Betroffenen und zur Abwehr von Benachteiligungen der beziehungsweise des Betroffenen beitreten.

c) Die oder der Ausländerbeauftragte ist befugt, die Kosten dieses Verfahrens auch für die oder den Betroffenen zu tragen.

8. Die oder der Ausländerbeauftragte kann zur Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Rechte selbständig Untersuchungen und zu diesem Zwecke Amtshilfe und vollständige Akteneinsicht bei Behörden der Bundesrepublik Deutschland anfordern.

9. Die oder der Ausländerbeauftragte ist befugt, Rechte nach Nummer 7 Satz 1 und 2 allgemein oder für den Einzelfall an Vereinigungen zu übertragen, die bis zum Zeitpunkt der benachteiligenden Handlung mindestens fünf Jahre ordnungsgemäß eingetragen sind und sich in ihren Statuten die Bekämpfung von Rassismus zum Ziel gesetzt haben. Die Vereinigungen können eine entsprechende Anerkennung bei der oder dem Ausländerbeauftragten beantragen. Die oder der Ausländerbeauftragte kann die Anerkennung widerrufen.

Die oder der Ausländerbeauftragte kann auch bei Übertragung ihrer beziehungsweise seiner Rechte an eine Vereinigung die Kosten der Verfahren tragen.

10. Die oder der Ausländerbeauftragte kann der Anhörung einer Ausländerin oder eines Ausländers nach dem Ausländergesetz und nach dem Asylverfahrensgesetz jederzeit beiwohnen.

(2) Zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben und im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Befugnisse nach den Nummern 6 und 7 hat die oder der Ausländerbeauftragte in gerichtlichen

und verwaltungsrechtlichen Verfahren Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang wie die Anklagevertretung, die Vertretung einer Behörde, Antragsteller, Kläger und Beklagte. Schließt das Gericht die Öffentlichkeit in einer Verhandlung aus, so bezieht sich das nicht auf die Ausländerbeauftragte beziehungsweise den Ausländerbeauftragten und die Vertreterin oder den Vertreter einer Vereinigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes.

#### § 4 Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, der oder dem Ausländerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen und Ermittlungen Amtshilfe zu leisten.

#### § 5 Allgemeine Richtlinien und Weisungsbefugnisse

(1) Der Deutsche Bundestag kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit der oder des Ausländerbeauftragten erlassen.

(2) Die oder der Ausländerbeauftragte ist unbeschadet des § 1 Abs. 2 von Weisungen frei.

#### § 6 Anwesenheitspflicht

Der Deutsche Bundestag und der Innenausschuß können jederzeit die Anwesenheit der oder des Ausländerbeauftragten verlangen.

#### § 7 Eingaberecht

(1) Jede Ausländerin und jeder Ausländer sowie alle deutschen Staatsangehörigen haben das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die oder den Ausländerbeauftragten zu wenden.

(2) Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Ausländerbeauftragten darf niemand benachteiligt werden.

(3) Auf Wunsch muß die oder der Ausländerbeauftragte die Tatsache der Eingabe und den Namen der Einsenderin oder des Einsenders vertraulich behandeln.

#### § 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Ausländerbeauftragte ist auch nach Beendigung ihrer beziehungsweise seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr beziehungsweise ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Ausländerbeauftragte darf, auch wenn sie beziehungsweise er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages nach Anhörung des Innenausschusses.

#### § 9 Unterrichtungspflichten der Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, der oder dem Ausländerbeauftragten über jedes Verfahren nach dem Ausländergesetz, dem Asylverfahrensgesetz oder auf Grund einer rassistischen Handlung zu berichten.

#### § 10 Wahl der oder des Ausländerbeauftragten

Der Deutsche Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder die oder den Ausländerbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuß, die Fraktionen und Abgeordneten in einer Anzahl, die nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages der Stärke einer Fraktion entspricht. Eine Aussprache findet nicht statt.

#### § 11 Wählbarkeit; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid

(1) Zur beziehungsweise zum Ausländerbeauftragten ist jede oder jeder Deutsche wählbar, die beziehungsweise der das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt, und jede Ausländerin oder jeder Ausländer, die beziehungsweise der sich seit mindestens fünf Jahren berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Amtszeit der beziehungsweise des Ausländerbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Ausländerbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Die oder der Ausländerbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme einen Amtseid.

#### § 12 Entsprechende Anwendung

Im übrigen gelten die §§ 15 bis 18 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages entsprechend.

**Artikel 3****Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

## 2. Artikel 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle Menschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

## 3. Artikel 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle Menschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“

## 4. Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Alle Menschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

## 5. Artikel 33 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Jeder Mensch hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt.

(2) Alle Deutschen und Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufhalten, haben nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

## 6. Nach Artikel 45 c wird folgender Artikel 45 d eingefügt:

„Artikel 45 d

Wahl der oder des Ausländerbeauftragten

(1) Zum Schutz der Grundrechte, der Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Ausländerinnen und Ausländern und als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird eine Ausländerbeauftragte oder ein Ausländerbeauftragter des Deutschen Bundestages gewählt.

(2) Die oder der Ausländerbeauftragte hat auch die Aufgabe, gegen jede Form der Diskriminierung von Menschen aus Gründen der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Kultur, der Religionszugehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit einzutreten.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben kann die oder der Ausländerbeauftragte in Rechte anderer eingreifen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

**Artikel 4****Erstes Gesetz  
zur antirassistischen Normenbereinigung**

## 1. Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

## a) In § 4 Abs. 1 werden hinter Nummer 1 die folgenden Nummern 2 und 3 angefügt:

„2. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und dauerhaften Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,

3. sich seit mindestens fünf Jahren berechtigt und mit dauerhaftem Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, . . .“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 4 und 5.

## b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

## c) Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 2.

## 2. Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

## a) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist und dauerhaften Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,

3. sich seit mindestens fünf Jahren berechtigt und mit dauerhaftem Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält;“.

## b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 5 und 6.

## 3. Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Das Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 22. März 1983 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Ablehnung eines Antrages darf nicht mit Umständen begründet werden, die unmittelbar oder mittelbar darauf beruhen, daß der Antragsteller Ausländer ist. Es ist insoweit auch ausgeschlossen, ihn einer besonderen Risikogruppe zuzuordnen und deshalb von ihm eine erhöhte Prämie zu verlangen.“

## 4. Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864), wird wie folgt geändert:

## a) In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ablehnung eines Antrages darf nicht mit Umständen begründet werden, die mittelbar oder unmittelbar darauf beruhen, daß der Antragsteller Ausländer ist. Es ist insoweit auch ausgeschlossen, ihn einer besonderen Risikogruppe zuzuordnen und deshalb von ihm eine erhöhte Prämie zu verlangen.“

## b) In § 15 a werden hinter die Worte „... von den Vorschriften des ...“ die Worte „§ 1 Abs. 3,“ eingefügt.

## 5. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 59 der Fünften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## a) In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausländern, die sich rechtmäßig oder auf Grund einer Duldung gemäß §§ 55, 56 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, darf die Erlaubnis nicht versagt werden.“

## b) § 19 Abs. 1 Satz 2 in der alten Fassung sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 6 werden gestrichen.

## c) In § 42 des Arbeitsförderungsgesetzes wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ausländer, die sich rechtmäßig beziehungsweise auf Grund einer Duldung gemäß §§ 55, 56 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, sind Deutschen gleichzustellen.“

## d) In § 100 des Arbeitsförderungsgesetzes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die sich rechtmäßig beziehungsweise auf Grund einer Duldung gemäß §§ 55, 56 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, sind Deutschen gleichzustellen.“

## e) In § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ausländer, die sich rechtmäßig beziehungsweise auf Grund einer Duldung gemäß §§ 55, 56 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, sind Deutschen gleichzustellen.“

## 6. Änderung des Bundessausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundessausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 33 des EWR-Ausführungsgesetzes

vom 27. April 1993 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## a) § 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,“

## b) § 8 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates haben,“

## c) § 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## 7. Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 3 werden nach den Worten „... Europäischen Gemeinschaften“ die Worte „sowie Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

## 8. Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 57 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## a) In § 48 Abs. 1 Satz 2 am Ende werden die Worte „und müssen deutsche Staatsangehörige sein“ ersatzlos gestrichen.

## b) In § 71 Abs. 1 werden die Worte „1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,“ ersatzlos gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden geändert in die Nummern 1, 2 und 3.

## c) § 97 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

„c) und am Wahltag volljährig sind.“

## d) § 97 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird ersatzlos gestrichen.

## e) In § 99 werden die Worte „3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ ersatzlos gestrichen.

## 9. Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch das Gesundheitsstrukturgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

## a) § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV wird gestrichen.

## b) In § 51 Abs. 1 werden statt dessen folgende Nummern eingefügt:

„3. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes dauerhaften Wohnsitz genommen hat,

4. nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, . . .“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
10. Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. . . .), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:
- a) § 6 Abs. 2 SGB VIII wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3 des § 6 SGB VIII.
11. Änderung des Ausländergesetzes
- Das Ausländergesetz in der Fassung vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:
- In § 46 AuslG werden die Nummern 6 und 7 ersatzlos gestrichen.
12. Änderung des Vereinsgesetzes
- Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:
- a) § 14 wird ersatzlos gestrichen.
13. Änderung der Zivilprozeßordnung
- Die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:
- § 110 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1995

**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Die vergangenen Jahre haben in der Bundesrepublik Deutschland eine erschreckende Zunahme rassistischer und fremden- bzw. ausländerfeindlicher Diskriminierung gebracht. Rassistisch motivierte Gewalt bildet dabei nur die Spitze des Eisbergs. Rassistische und ausländerfeindliche Einstellungen sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind deutliche Anzeichen für die „Ethnisierung sozialer Konflikte“ zu erkennen. Das aufklärerische und demokratische Prinzip der Gleichheit aller Menschen und Kulturen wird immer offener in Frage gestellt, auch im wissenschaftlichen und politischen Diskurs.

Unbestritten ist in der antirassistischen wissenschaftlichen Diskussion, daß die sogenannte indirekte Diskriminierung, die strukturelle gesellschaftliche Benachteiligung oder Sonderstellung bestimmter Gruppen der Bevölkerung latenten Rassismus fördern kann. Und unter bestimmten Umständen, wie gesellschaftlichen Krisen oder politischen Konfliktlagen, vermag ein solcher latenter Rassismus zur offenen, bis hin zur aggressiven und gewalttätigen Ablehnung gegenüber allem „Fremden“ zu werden.

2. Im Unterschied zu einigen westlichen europäischen Nachbarn und den USA verfügt die Bundesrepublik Deutschland über keine gezielte Antirassismus-Gesetzgebung. Dies wurde bislang für überflüssig gehalten. Dabei wird vor allem damit argumentiert, daß die Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes einen ausreichenden Schutz gegen derlei Diskriminierung böten. Die von rassistischer Diskriminierung Betroffenen erfahren allerdings tagtäglich das Gegenteil.

Eine der zentralen Grundlagen für eine strukturelle Benachteiligung von Ausländerinnen und Ausländern stellt das nach dem *ius sanguinis* definierte völkische Staatsbürgerschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland dar. Auf dieser Grundlage ist es bislang zulässig, die etwa sechs Millionen Ausländerinnen und Ausländer in vielfältigen Bereichen anders als deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

Dieses System ist derart differenziert und entwickelt, daß die Bundesregierung auf mehrere Anfragen nach Bundesgesetzen, Bundesverordnungen und Bundesverwaltungsvorschriften, die für Deutsche einerseits und Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Regelungen treffen, im wesentlichen bei einer ihrer ersten Antworten blieb:

„Eine Auflistung aller Normen des geltenden Bundesrechts, die unmittelbar oder möglicherweise

auch nur mittelbar zu unterschiedlichen Regelungen für Ausländer und Deutsche führen, würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, der nicht zu vertreten ist.“ (Drucksache 11/3029)

Die Sonderstellung einer millionenstarken Bevölkerungsgruppe gegenüber der Bevölkerungsmehrheit ist die Grundlage für vielfältige Diskriminierung: auf verwaltungsrechtlicher, privatrechtlicher, sozialer, bildungspolitischer, kultureller und nicht zuletzt grundrechtlicher Ebene.

Deshalb hat auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer der Bundesregierung nach dem Anschlag von Solingen erklärt, daß die „weitestgehende rechtliche Gleichstellung von deutscher und nichtdeutscher Bevölkerung“ hergestellt werden muß, um der „alltäglichen Diskriminierung den rechtlichen Boden“ zu entziehen.

Der Verweis auf die Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes beziehungsweise auf die Möglichkeit einer Einbürgerung nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen genügt dabei nicht.

3. Der Gesetzgeber muß sich seiner Verantwortung stellen und die rassistismusfördernden Effekte der faktischen oder indirekten Diskriminierung anerkennen. Ihre Ursachen müssen durch den Gesetzgeber behoben werden, zumal sie durch sein eigenes legislatives Handeln geschaffen worden sind oder aufrechterhalten werden.

Nicht zuletzt geht es in diesem Zusammenhang auch darum, die subjektive Stellung der nichtdeutschen Bevölkerungsteile gegenüber der deutschen Mehrheit zu stärken. Die Erfahrung der alltäglichen institutionellen Diskriminierung muß aufgehoben, zumindest jedoch weitestgehend abgemildert werden.

Es ist deshalb dringend erforderlich, die Artikel 1 und 3 Abs. 3 des Grundgesetzes mit einer antirassistischen und antidiskriminierenden Gesetzgebung zu untersetzen, damit das Gleichheits- und Gleichbehandlungsgebot unter den heutigen Bedingungen neue Wirkung auch im einfachen Recht entfalten kann.

4. Das vorliegende Paket zu einer antirassistischen Gesetzgebung kann nur ein Anfang sein. Es geht davon aus, daß in alltäglichen tatsächlichen Diskriminierungen Ursachen und Ansatzpunkte für die Entwicklung rassistischen Denkens und Handelns liegen. Deren Aufhebung durch eine antidiskriminierende Gesetzgebung bedeutet deshalb Rassismus-Prävention. Die gesetzgeberische Aufhebung rassistismusfördernder Strukturen in Verwaltung, Gesetzgebung und anderen für das gesellschaftliche Leben bestimmenden Institutionen und die Signal-

wirkung, die von einem gesetzlichen Ächtung rassistischen Handelns ausgehen kann, sind die Voraussetzung für ein gleichberechtigtes Zusammenleben. Auch ein solches Zusammenleben wird nicht konfliktfrei sein, denn der Gesetzgeber kann weder das Denken der Bevölkerungsmehrheit bestimmen noch das Handeln der Betroffenen ersetzen. Er schafft aber mit seinem legislativen Handeln die Bedingungen, unter denen mögliche Konflikte ausgeglichen werden können oder müssen.

*„Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.“*

(A. Memmi, Rassismus Ffm 1987, S. 46)

So lautet die Definition Albert Memmis für Rassismus, die er für die UNESCO erarbeitet hat. An ihr orientieren sich die vorliegenden Gesetzentwürfe. Unterschiede zwischen Menschen und Kulturen werden nicht geleugnet; nicht geleugnet wird aber auch, daß diese Unterschiede sowohl in der staatlichen und gesetzgeberischen Praxis als auch im individuellen Denken und Handeln so genutzt werden, daß sie für die „Ankläger“ bzw. besser die Täter diskriminierendes bzw. aggressives Verhalten gegenüber den Opfern rechtfertigen sollen. Demgegenüber ist eine Gesetzgebung zu schaffen, die die Unterschiedlichkeit der Kulturen schützt, indem sie eine hierauf bezogene Benachteiligung und Diskriminierung verbietet, ächtet und aufhebt.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe nennen nur einige Bereiche, in denen gesetzgeberisches Handeln dringend erforderlich ist, um diskriminierende und rassistischfördernde Strukturen aufzubrechen oder aufzuheben. In Artikel 1 wird ein neues Gesetz zur Wiedergutmachung rassistischer Diskriminierung vorgeschlagen, das den Opfern des alltäglichen Rassismus unterhalb der strafrechtlich relevanten Ebene Rechte zur Gegenwehr in die Hand gibt. In Artikel 2 wird durch ein neues Gesetz über die bzw. den Ausländerbeauftragten des Deutschen Bundestages diese Institution zu einer echten Petitionsinstanz weiterentwickelt, die umfassende Aufgaben gegen jegliche Form der rassistischen Diskriminierung wahrzunehmen hat und hierfür mit weitgehenden Kontroll- und Klagebefugnissen ausgestattet ist. In Artikel 3 werden erste Grundgesetzänderungen in solchen Artikeln vorgenommen, die bislang auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern festschrieben. Und Artikel 4 widmet sich als symbolhaftes „Erstes antirassistisches Bereinigungsgesetz“ der Beseitigung rassistischer Diskriminierung in Normen, die alltägliche Gestaltung des Lebens betreffen. Es liegt auf der Hand, daß es hier einer umfassenden Bereinigung und Durchsicht aller Normen des deutschen Rechts bedarf. Die Bundesregierung wird sich deshalb des Aufwands unterziehen müssen, sämtliche Normen auf eine solche Diskriminierung hin zu überprüfen und Abhilfe zu schaffen.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Wiedergutmachung rassistischer Diskriminierung)

#### a) Zu § 1

§ 1 Abs. 1 des Entwurfs enthält einen Katalog verschiedener Benachteiligungen, gegen die Menschen in ihren sozialen Existenzbedingungen geschützt werden müssen.

Die in dem Katalog genannten Benachteiligungen und Behinderungen betreffen Menschen in ihrer Existenzsicherung und -gestaltung. Der Katalog soll sichern, daß alle in dieser oder ähnlicher Weise Betroffenen geschützt werden.

§ 1 Abs. 2 betrifft Fälle der Körperverletzung, der Beleidigung, Verleumdung usw. In diesen von den herkömmlichen Schadenersatzansprüchen abgedeckten Fällen werden sich insbesondere die Wiedergutmachungsansprüche in der Regel mit den herkömmlichen Schadenersatzansprüchen decken.

Dies gilt auch insoweit für Ansprüche auf Unterlassung und Ordnungsgeld, wobei durch die Formulierung jedoch klargestellt ist, daß Unterlassungsansprüche auf jeden Fall von der weiteren Voraussetzung der Darlegung einer Wiederholungsgefahr geltend gemacht werden können.

#### b) Zu § 2

Durch diese Formulierung soll gewährleistet sein, daß die vielfältigen, bislang undifferenziert mit dem Begriff „rassistisch“ bezeichneten Formen der Benachteiligung von Menschen erfaßt werden. Erfaßt wird mit dieser Formulierung, daß – leider – manche Menschen derartige Gründe dazu veranlassen, andere Menschen zu benachteiligen. Durch die Erfassung unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung, werden auch solche Fälle erfaßt, in denen Menschen Opfer rassistisch motivierter Handlungen werden, weil sie beispielsweise mit Menschen schwarzer Hautfarbe verheiratet sind oder zusammenleben. Von einer nachteiligen Behandlung „aus Gründen der Rasse“ ist in der Definition deswegen nicht die Rede, weil der Rassebegriff selbst die Gefahr einer rassistischen Verwendung enthält.

#### c) Zu § 3

Diese Vorschrift soll die Verfügbarkeit über Möglichkeiten der Existenzsicherung in Anlehnung an die sogenannte Schadenersatzrechtliche Naturalrestitution sicherstellen. Auf dieser Grundlage ist unter den genannten Umständen Ersatz in Geld zu leisten. Verliert also jemand aus rassistischen Gründen seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Umständen das bislang gezahlte Arbeitsentgelt als Ersatz verlangen.

Durch § 3 Abs. 4 sollen Fälle ausgeschlossen werden, in denen eine bestimmte Staatsangehörigkeit eines Arbeitnehmers zum Beispiel bei der Betreuung ausländischer Bürgerinnen und Bürger von wesentlicher Bedeutung ist. Insofern bleibt allerdings ein Anspruch auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes bestehen.

d) Zu § 4

Diese Vorschrift soll detailliert die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs und die Festsetzung eines Ordnungsgeldes regeln. Besondere Bedeutung erhalten in diesem Zusammenhang antirassistische Vereinigungen nach § 6 dieses Gesetzes, die in bezug auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und Festsetzung eines Ordnungsgeldes eigenständige Rechte erhalten. Hierdurch sollen Betroffene unterstützt und eine gesellschaftliche Diskussion über solche Vorgänge gefördert werden.

e) Zu § 5

Die Beweisregelung des § 5 soll auch solche Fälle erfassen, in denen Menschen z. B. unterschiedlicher Hautfarbe oder Nationalität wiederholt und auffällig häufig von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen unter Vortäuschung sachlicher Gründe in ihrem Begehren nach § 1 abgewiesen werden.

Insbesondere Vereinigungen nach § 6 erhalten so die Möglichkeit, benachteiligende Zusammenhänge auf ihre rassistische Bedeutung hin zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Es wird mit dieser Vorschrift auch klargestellt, daß Rassismus usw. allein schon darin seinen Ausdruck finden kann, daß bestimmtes benachteiligendes Verhalten mit sachlichen Gründen allein nicht mehr zu erklären ist.

f) Zu § 6

Hervorzuheben ist, daß für eine antirassistische Vereinigung, soweit diese von der oder dem Bundesbeauftragten für Ausländerangelegenheiten als klagebefugt anerkannt worden ist, eine eigenständige Klagebefugnis geschaffen wird.

Die Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes erhält für die Betroffenen eine ganz wesentliche Funktion bei der Durchsetzung von Rechten. Sie soll Ängste abbauen und die Bereitschaft der Betroffenen fördern, Rechte in Anspruch zu nehmen und durchzusetzen.

Da die eigenständige Klagebefugnis von Vereinigungen von der oder dem Bundesbeauftragten wieder entzogen werden kann, unterliegen sie in den genannten Funktionen einer öffentlichen Kontrolle. Sie sind deshalb andererseits auch in der Lage, das mit dieser öffentlichen Anerkennung vorhandene öffentliche Vertrauen in die Waagschale zu werfen. Dies kann sich

wesentlich bemerkbar machen zum Beispiel bei der Beschaffung von Beweismitteln durch die Vereinigung.

§ 6 Abs. 4 schützt die Betroffenen vor Benachteiligungen nach § 1 in arbeitsteilig organisierten Betrieben oder Dienststellen, in denen der Inhaber nicht mehr als die unmittelbar handelnde Person auftritt.

2. Zu Artikel 2 (Gesetz über die oder den Ausländerbeauftragten des Deutschen Bundestages)

a) Zu § 1

§ 1 beschreibt die Aufgaben und die Stellungen der oder des Ausländerbeauftragten gegenüber dem Parlament entsprechend Artikel 45 d des Grundgesetzes.

Dabei ist in Absatz 3 klargestellt, daß die oder der Ausländerbeauftragte eigene Kompetenzen zum selbständigen Handeln hat, auch gegenüber dem Parlament, diesem gegenüber andererseits wiederum rechenschaftspflichtig ist (siehe § 2).

b) Zu § 3

§ 3 Abs. 1 bis 6 ist in Anlehnung an die entsprechenden Paragraphen des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages formuliert. Dabei sind besondere Geheimhaltungspflichten wie für den Wehrbeauftragten nicht angezeigt.

Die besonders schwache Position insbesondere von Ausländerinnen und Ausländern nicht nur gegenüber Behörden, sondern allgemein läßt es notwendig erscheinen, der oder dem Ausländerbeauftragten weitergehende Befugnisse einzuräumen. Der oder dem Ausländerbeauftragten werden deshalb in den Absätzen 6 bis 10 besondere Befugnisse als Beistand von Ausländerinnen und Ausländern eingeräumt, bis hin zur selbständigen Klagebefugnis, die sie bzw. ihn so zugleich zu einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege werden lassen.

In dieser Funktion soll die oder der Ausländerbeauftragte die Aufgabe wahrnehmen, jede Form von Rassismus auch im Bereich der Rechtspraxis zu bekämpfen.

Die Möglichkeit der oder des Ausländerbeauftragten, ihre bzw. seine Aufgaben als Organ der Rechtspflege in bestimmtem Umfang auf gemeinnützige Vereinigungen zu übertragen, hat den Sinn, die Aufgaben der oder des Ausländerbeauftragten als echte Petitionsinstanz und Organ der Rechtspflege insbesondere der Bekämpfung jener Form rassistischer Diskriminierungen von Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu organisieren.

Diesem Zweck dienen auch die §§ 7 und 9.

- c) Die übrigen Vorschriften sind wiederum in Anlehnung an das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages formuliert.

### 3. Zu Artikel 3 (Änderung des Grundgesetzes)

- a) Rassismus wird in der Bundesrepublik Deutschland insofern institutionalisiert, als die Verweigerung entscheidender Rechte gegenüber den über 5,6 Millionen Ausländerinnen und Ausländern verfassungsrechtlich festgeschrieben ist. Nach dem Grundgesetz sind die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), die Freizügigkeit (Artikel 11), die freie Berufswahl (Artikel 12), das Recht auf freien Zugang zum öffentlichen Dienst (Artikel 33) lediglich als Grundrechte der deutschen Staatsangehörigen ausgestaltet. Um die Spaltung der Gesellschaft in Menschen mit vollen Rechten und anderen mit beschränkten oder fehlenden Rechten zu beenden, ist weiterhin erforderlich, die Grundrechte der Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Freizügigkeit als Menschenrechte auszugestalten. Auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern erhalten nach diesem Gesetzentwurf Ausländerinnen und Ausländer einen Rechtsanspruch ebenso wie Deutsche, wenn sie seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich des Grundgesetzes dauerhaften Wohnsitz genommen haben.
- b) Das aktive und passive Wahlrecht (Artikel 38) ist lediglich als Grundrecht der deutschen Staatsbürger ausgestaltet. Das Staatsbürgerschaftsrecht geht in Artikel 116 GG vom ethnischen Prinzip der deutschen Volkszugehörigkeit aus, verweigert eine doppelte Staatsbürgerschaft und erschwert den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft. In gesonderten Gesetzentwürfen sowie in einem Entwurf für eine neue deutsche Verfassung schlägt die Gruppe der PDS die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu allen Parlamenten vor. Im Entwurf für eine neue deutsche Verfassung wird die Abschaffung des völkischen *ius sanguinis* im deutschen Staatsbürgerschaftsrecht geregelt und statt dessen eine *ius-soli*-Regelung vorgeschlagen, die doppelte Staatsbürgerschaft zuläßt und den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft erleichtert. Eine solche Veränderung des Staatsbürgerschaftsrechts und die Einführung eines für alle hier dauerhaft lebenden Menschen gültigen aktiven und passiven Wahlrechts gehören zu den dringlichsten Erfordernissen.
- c) Die jetzige Einrichtung der bzw. des Ausländerbeauftragten erhält durch die Einfügung des Artikels 45 d des Grundgesetzes die Qualität einer echten und umfassenden Petitionsinstanz mit weitgehenden Rechten und Eingriffsbefugnissen, die eine Verfassungsänderung notwendig machen. Die oder der Ausländerbeauftragte

wird damit auch zu einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege.

Die Rechte und Eingriffsbefugnisse einer echten Petitionsinstanz einer oder eines Ausländerbeauftragten ist angesichts der wachsenden Gefährdung der Grundrechte und anderer Rechte von Ausländerinnen und Ausländern notwendig. Die Befugnisse müssen auch gegenüber anderen staatlichen Einrichtungen greifen, weil diese mit immer weitergehenden, für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr überschaubaren Befugnissen ausgestattet sind. Ausländerinnen und Ausländer werden demgegenüber immer machtloser.

Die Instanz des Wehrbeauftragten hat gezeigt, daß mit ihr eine parlamentarische kontrollierende Öffentlichkeit hergestellt werden konnte. So konnte aufgewiesen werden, daß allein die staatliche Pflicht zur Wahrung von Rechten noch lange nicht die tatsächliche Wahrung von Rechten bedeutet, vielmehr auch staatliche Einrichtungen bis in die Regierung hinein immer wieder diese Rechte in Frage stellen.

Die parlamentarische Instanz der oder des Ausländerbeauftragten soll ganz dieser Intention entsprechen. Sie soll die parlamentarische Kontrolle gewährleisten und Öffentlichkeit herstellen.

Soll die oder der Ausländerbeauftragte aber eine echte Petitionsinstanz werden, muß auch eine umfassende Bürgerbeteiligung gesichert sein, die im Zusammenwirken mit der parlamentarischen Kontrolle und Öffentlichkeit das staatliche Verhalten und damit das der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durchsichtiger und kontrollierter werden läßt. Die oder der Ausländerbeauftragte soll damit auch für Bürgerinnen und Bürger eine Gegeninstanz zum staatlichen Handeln darstellen können, vor allem eine Gegeninstanz zu allen Formen rassistischer Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die bzw. der Ausländerbeauftragte hat deshalb die Aufgabe, jede Form der rassistischen Diskriminierung zu bekämpfen. Dies ist durch die Formulierung in Artikel 45 d des Grundgesetzes klargestellt.

### 4. Zu Artikel 4 (Erstes antirassistisches Bereinigungsgesetz)

#### a) Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Millionen ausländischer Bürgerinnen und Bürger leben und arbeiten hier, zum Teil seit Jahrzehnten und in mehreren Generationen. Sie sind fester Bestandteil des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens in dieser Gesellschaft.

Dennoch werden in zahlreichen Normen hinsichtlich der Rechte der Menschen in diesem Land Un-

terschiede gemacht, die als alleiniges Kriterium das der Staatsangehörigkeit zur Grundlage haben. Ausländische Bürgerinnen und Bürger werden hierdurch ungerechtfertigt benachteiligt, diskriminiert und ausgegrenzt.

Die institutionelle Diskriminierung muß beseitigt werden. Dies ist eine vordringliche Aufgabe, besonders in einer Zeit, in der ausländische Bürgerinnen und Bürger von einer gesellschaftlichen Ächtung und gewalttätigen Übergriffen betroffen sind.

Der Vorschlag eines ersten Bereinigungsgesetzes kann nur ein symbolischer Beginn sein. Der Gesetzentwurf macht zugleich deutlich, daß in einer Vielzahl von Lebensbereichen eine solche Diskriminierung gesetzlich verankert ist und das Alltagsleben der Betroffenen nachhaltig negativ beeinflusst. Die Bundesregierung ist verpflichtet, sämtliche Normen auf eine Diskriminierung hin zu untersuchen und Abhilfe durch die Änderung diskriminierender Normen zu schaffen.

#### **b) Zu den einzelnen Artikeln**

##### *Zu den Nummern 1 und 2 (Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes)*

Die Zulassung ausländischer Bürgerinnen und Bürger zum Beamtentum ist bislang weitgehend ausgeschlossen. Lediglich in Ausnahmefällen auf Länderebene kann durch ministerielle Ausnahmegenehmigungen eine Person anderer als der deutschen Staatsangehörigkeit zugelassen werden. Dem muß abgeholfen werden durch eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes. Die herkömmlichen Auffassungen zum Berufsbeamtentum können angesichts des Fakts, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist, hinsichtlich der Staatsangehörigkeit keine Geltung mehr haben. Die innere Stabilität einer Gesellschaft ergibt sich nicht aus der nationalen Homogenität des Beamtentums, sondern aus der demokratischen Teilhabe aller Menschen, die das Volk bilden, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder anderen Kriterien im Sinne des Artikel 3 des Grundgesetzes.

Der Entwurf ermöglicht im Sinne der notwendigen europäischen Einigung Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates den Zugang zum Beamtentum, wenn der dauerhafte Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen wurde. Und er eröffnet den Zugang zum Beamtentum für Menschen einer anderen als der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, die seit mindesten fünf Jahren berechtigt im Geltungsbereich des Grundgesetzes leben und hier einen dauerhaften Wohnsitz genommen haben.

##### *Zu den Nummern 3 und 4 (Änderungen des Pflichtversicherungsgesetzes und Versicherungsvertragsgesetzes)*

Beim Abschluß von Kfz-Versicherungen werden ausländische Bürgerinnen und Bürger nachweisbar benachteiligt, indem abgesehen von der Pflichtversicherung weitergehende Anträge abgelehnt werden oder ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller einer diskriminierenden besonderen Risikogruppe zugeordnet werden mit der Folge höherer Prämienverpflichtungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen untersagen eine solche Diskriminierung und geben betroffenen Antragstellern die Möglichkeit, dies auch klageweise geltend zu machen.

##### *Zu Nummer 5 (Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes)*

Den ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung hier aufhalten, muß es auch generell ermöglicht werden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Deshalb regelt der Entwurf für diese Personen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Eine Gleichstellung von Ausländerinnen und Ausländern gegenüber Deutschen ist zwingend erforderlich im Falle der Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Eine unterschiedliche Behandlung ist in keiner Weise gerechtfertigt.

##### *Zu Nummer 6 (Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes)*

Auch in der Berufsausbildung ist eine weitgehende Gleichstellung zwischen Deutschen und Ausländern und Ausländerinnen erforderlich, um eine Diskriminierung zu beenden. Der Entwurf schlägt dies durch die entsprechenden Änderungen vor.

##### *Zu Nummer 7 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)*

Der Zugang zu den Hochschulen muß für Menschen aller Nationalitäten geöffnet werden. Die entsprechenden Staatsverträge über die Quoten ausländischer Studentinnen und Studenten sind dem anzupassen, Quoten aufzuheben.

##### *Zu Nummer 8 (Änderungen der Handwerksordnung)*

Nicht nachvollziehbar sind die bisherigen Regelungen für die Gremien nach der Handwerksordnung, für die nur Deutsche wählbar sind. Der Entwurf sieht eine entsprechende Öffnung aller Gremien vor.

**Zu Nummer 9 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

In den Gremien der Sozialversicherung müssen ausländische Bürgerinnen und Bürger ebenso vertreten sein wie deutsche. Der Beitrag ausländischer Bürgerinnen und Bürger zur Sozialversicherung erfordert dies nicht nur, sondern macht den Widerspruch und die diskriminierende Wirkung der bisherigen Regelung mehr als deutlich. Mit dem Entwurf wird diese Diskriminierung aufgehoben.

**Zu Nummer 10 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)**

Die jetzige Regelung in § 6 Abs. 2 SGB VIII widerspricht der Aussage in § 1 desselben Gesetzes, wonach jeder junge Mensch einen Anspruch auf Förderung habe. Deshalb ist die diskriminierende Regelung in § 6 Abs. 2 SGB VIII zu streichen.

**Zu Nummer 11 (Änderung des Ausländergesetzes)**

Angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession ist es in keiner Weise gerechtfertigt, die Wahl des Wohnsitzes von der Frage der Erwerbstätigkeit abhängig zu machen. Dies ist aber der Fall, wenn ausländische Bürgerinnen und Bürger der Gefahr der Ausweisung und Abschiebung

ausgesetzt werden, weil sie durch die wirtschaftliche Lage erwerbslos geworden und dadurch auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Der Entwurf sieht eine Änderung dieser Regelung vor.

**Zu Nummer 12 (Änderung des Vereinsgesetzes)**

Die bisherige Regelung schafft eine diskriminierende zusätzliche Verbotsmöglichkeit für Behörden gegenüber ausländischen Vereinen. Die sonstigen Normen genügen im Sinne der Sicherheit und Ordnung jedoch auch gegenüber ausländischen Vereinen. Infolgedessen muß eine nur gegenüber ausländischen Vereinen geltende Regelung aufgehoben werden, was mit diesem Entwurf geschieht.

**Zu Nummer 13 (Änderung der Zivilprozeßordnung)**

Eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung ausländischer Kläger ist die Verpflichtung, bei Einreichung einer Klage die Prozeßkosten des deutschen Beklagten vorzustrecken. Die Regelung muß daher aufgehoben werden.

**5. Zu Artikel 5**

Inkrafttreten des Gesetzes.



